

aktungsund

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen « *aktivgesund* » - in der Folge als „Verein“ bezeichnet - besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein bezweckt die gesamtheitliche Gesundheitsförderung und Prävention in Bern-Mittelland mit Schwergewicht in Aare- und Kiestal.

² Der Verein vernetzt, bündelt, vermarktet die Angebote und baut diese aus.

³ Der Verein entwickelt einen entsprechenden Angebotschwerpunkt (Netzwerk) und strebt den Aufbau und Betrieb eines Gesundheitszentrums für die Bevölkerung an.

Art. 3

Aufgaben,

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

¹ Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit Gemeinden, Unternehmen, Heimen, Spitälern, Schulen und Erwachsenenbildung.

² Anbieten einer neutralen und umfassenden Beratung der Kundschaft über alle Fragen von Gesundheitsförderung und Prävention.

³ Individuelle Begleitung und Förderung von neuen Angeboten.

⁴ Kooperation mit Initiativen von Bund, Kanton und privaten Institutionen namentlich in der Region Bern-Mittelland und Ausbau des Austausches von Initiativen und Projekten zwischen Land und Stadt.

⁵ Entwicklung von neuen Formen, um die gesamte Bevölkerung auf Fragen der Gesundheit zu sensibilisieren.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

¹ Der Verein umfasst aktiv in Gesundheitsförderung und Prävention tätige Personen in Aare- und Kiesental sowie angrenzenden Gebieten, die mitzuhelfen gewillt sind, Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen.

² Aktivmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag, sind aktiv tätig im Gesundheitsbereich und erbringen Eigenleistungen zu Gunsten der Vereinsziele.

³ Aktivmitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein. Bei juristischen Personen werden Mitgliederbeiträge im Rahmen des Aufnahmeantrages festgelegt.

⁴ Es können Passivmitglieder aufgenommen werden. Diese bezahlen jährlich einen Beitrag an den Verein, ohne dass sie über ein Stimmrecht verfügen, jedoch erhalten sie dafür Informationen und Vergünstigungen.

Austritt

Art. 5

¹ Der Austritt ist auf ein Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

² Austretende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen.

Ausschluss

Art. 6

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereines zuwiderhandelt.

² Ausgeschlossene Mitglieder können an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

³ Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.

⁴ Art. 5 Abs. 2 ist auf ausgeschlossene Mitglieder anwendbar.

Rechte und
Pflichten

Art. 7

¹ Die Aktivmitglieder verfügen über das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht. Sie sind berechtigt, in Arbeitsgruppen mitzuwirken.

² Jedes Aktivmitglied ist gehalten, den Vorstand, die Geschäftsstelle und die Arbeitsgruppen im Rahmen seiner Möglichkeiten mit Eigenleistungen zu unterstützen.

III. Organisation

Organe

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Befristete Arbeitsgruppen
- D) Die Geschäftsstelle
- E) Die Revisionsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Einberufung

Art. 9

¹ Die Mitglieder sind durch den Vorstand mindestens ein- bis zweimal jährlich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.

² Sie ist zudem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Revisionsstelle verlangen.

³ Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus ein und stellt ihnen die benötigten Unterlagen zu.

⁴ Anträge zu den Traktanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an das Präsidium einzureichen.

⁵ Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Zuständigkeiten

Art. 10

¹Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Annahme und Abänderung der Statuten; Auflösung des Vereins.
- b) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 3.
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Revisionsstelle je für eine Amtsdauer von 4 Jahren, mit der Möglichkeit um Wiederwahl für höchstens zwei Amtsdauern.
- d) Wahl des Vorstandes für eine oder mehrere Perioden von vier Jahren, maximal aber für drei Amtsdauern.
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes, des Budgets (inkl. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages), des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- k) Beteiligung an anderen Organisationen.
- l) Behandlung von Anträgen, die von einem oder mehreren Mitgliedern eingereicht worden sind.
- m) Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Beschluss unterbreitet wurden.

²Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³Alle Anwesenden haben eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus.

⁴Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, dessen Ehe- oder Lebenspartner oder einer ihm in direkter Linie verwandten Person und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B) Der Vorstand

Art. 11

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ein Mitglied kann höchstens zweimal wiedergewählt werden.

² Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, führt das neu gewählte Vorstandsmitglied den Rest der Amtsdauer zu Ende, ohne dass ihm diese gemäss Abs. 1 angerechnet wird.

Art. 12

Einberufung

¹ Der Vorstand wird nach Bedarf durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten einberufen oder sofern dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

² Die Einladung ist den Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der dazugehörigen Unterlagen mindestens acht Tage und in dringenden Fällen mindestens 3 Tage im Voraus zuzustellen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13

Zuständigkeiten

¹ Zusammen mit der Geschäftsstelle leitet der Vorstand den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Er instruiert und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

³ Der Vorstand ist zuständig für Änderungsanträge der Statuten an die Mitgliederversammlung sowie für Reglemente.

⁴ Weiter beschliesst der Vorstand über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und setzt die Vereinsziele gem. Art. 2 um.

⁵ Der Vorstand kann Aemter (Schriftführerin/Schriftführer, Kassierin/Kassier) kumulieren.

Art. 14

*Zeichnungs-
berechtigung*

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertretung kollektiv zu zweien.

C) Befristete Arbeitsgruppen

Art. 15

Arten

Der Vorstand kann befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 16

Organisation

¹ Im Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben, die (veränderbare) Zusammensetzung, die Befugnisse und die Mittelbeschaffung der jeweiligen Arbeitsgruppe festzulegen. Er kann vorsehen, dass auch Nichtmitglieder in die Arbeitsgruppe Einsitz nehmen.

² Sofern der Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt, wird die Arbeitsgruppe administrativ von der Geschäftsstelle betreut.

³ Über die Arbeit aller Arbeitsgruppen ist im Jahresbericht zu orientieren.

- Befugnisse*
- Art. 17**
- ¹ Die Befugnisse der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand festgelegt und dürfen höchstens dessen Kompetenzen umfassen.
- ² Die Befugnisse der Arbeitsgruppen ergeben sich aus dem Einsetzungsbeschluss.

D) Die Geschäftsstelle

- Aufgabe*
- Art. 18**
- ¹ Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter geführt und besorgt die Verwaltung des Vereins. Sie führt insbesondere die Rechnung, erarbeitet das Budget und den Jahresbericht und führt das Sekretariat von Mitgliederversammlung, Vorstand und Arbeitsgruppen, soweit deren Einsetzungsbeschluss nichts Gegenteiliges bestimmt.
- ² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ermitteln zusammen mit dem Vorstand die beim Verein anstehenden Aufgaben.

- Zuständigkeiten*
- Art. 19**
- ¹ Die Aufsicht über die Tätigkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers liegt beim Vorstand.
- ² Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle.

E) Die Revisionsstelle

- Aufgabe*
- Art. 20**
- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Periode von vier Jahren.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht bzw. stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung (Décharge) vom Vorstand.

³ Die Revisionsstelle umfasst mindestens zwei Mitglieder. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Revisionsstelle angehören.

⁴ Sie muss befähigt sein, die ihr übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.

IV. Vereinsvermögen

Art. 21

*Rechnungslegung
und Vereinsvermögen*

¹ Der Verein führt die Rechnung nach obligationenrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen.

² Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

³ Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Erfolgsrechnung, dem Vereinszweck unterstellten Veranstaltungen und Aktivitäten sowie allfälligen Schenkungen und Finanzhilfen der öffentlichen Hand.

V. Haftung und Liquidation

Art. 22

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation.

²Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird vom Vorstand für soziale und fördernde Zwecke verwendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung vom 28. Januar 2010 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

[Handwritten signatures of the founding members]

Ul. Kopf
A. Seta
X Wymbrod
M. Schin
Dieter Wäli
Kuedi Mirbas
Satyo D. Prester
Michi Duc
Henriette Ueber
Anta Meider
Larje I/h

Hanna Maria
Ed. Müller
Diana Müller
I. Brunner